



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Zivilluftfahrt**

3003 Bern, 9. November 2021

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

**Neubau Gebäude Flugzeugsimulator**

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) reichte für die Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für den Neubau eines Gebäudes für einen Flugzeugsimulator ein. Der aktuelle Simulator ist technisch veraltet und der heutige Standort in einer Räumlichkeit im Hangar B2 eignet sich aufgrund mangelnder Raumdimensionen nicht für die Unterbringung des neuen Simulators. Infolgedessen ist der Neubau eines Baukörpers in Elementbauweise ostseitig von Hangar B2 in den Dimensionen von 6,5 x 7 m und einer Höhe von 3,5 m geplant. Der Baukörper wird direkt an die Gebäudewand von Hangar B2 gestellt und durch eine Personentür mit ihm verbunden. Der Baukörper verfügt insgesamt über einen Raum, in welchem ausschliesslich der Simulator untergebracht wird. Aufgrund der sehr guten Gebäudeisolation sowie der Abwärme des Simulators im Betriebszustand wird auf die Installation einer Heizung verzichtet.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Schreiben vom 8. September 2021 umfasst u. a. folgende Unterlagen:

- Schreiben der Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG vom 2. Juni 2021;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 1. Juni 2021;
- Plan «Anbau mit Schnitt und Grundriss» im Massstab 1:50 vom 23. Juni 2021;
- Visualisierung des Neubaus von Nord- und Südosten;
- Kostenvoranschlag für den Holzbau vom 25. Juni 2021;
- *Room Conditions der Diamond Aircraft*;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 20. September 2021;
- Formular Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren.

#### 1.3 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

#### 1.4 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 1.5 *Stellungnahmen*

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 ohne Auflagen zu. Die Gemeinde Thal äusser-te sich mit Protokollauszug vom 21. Oktober 2021 zum Projekt.

Das BAZL nahm mit der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. Oktober 2021 Stellung zum Vorhaben.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 1. November 2021 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Es handelt sich vorliegend um einen ostseitigen Anbau an den bestehenden Hangar B2. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und aufgrund seiner Dimension wird das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage St. Gallen-Altenrhein nicht wesentlich verändert. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforde-

rungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

## 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw.

Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 26. Oktober 2021 erfolgte unter Berücksichtigung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche der Bauphase, die Luftfahrtpublikationen sowie den Beginn und die Fertigstellung.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Oktober 2021 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Auflagen der Gemeinde*

Die Gemeinde Thal hält in ihrem Protokollauszug vom 21. Oktober 2021 fest, dass die Fussbodenoberkante des Erdgeschosses gemäss Art. 32 des kommunalen Baureglements die Kote von 398 m ü. M. nicht unterschreiten dürfe. Aus den Plänen sei die genaue Höhe nicht ersichtlich. Die Gesuchstellerin führt in ihren Schlussbemerkungen aus, dass das gewachsene Terrain auf ca. 397 m ü. M. und die Bodenplatte 24 cm höher liegen würden. Der Neubau selbst weise keine Durchbrüche gegen aussen (drei Seiten) auf, daher sei von diesen drei Seiten – selbst bei einem Hochwasser auf einer Höhe von 398 m ü. M. – kein Wassereintritt zu erwarten. Der Zugang zum Neubau erfolge vom und durch den bereits bestehenden Hangar B2 mit einer Betonschwelle auf einem Niveau von 397,26 m ü. M.

Vorliegend wird der Neubau direkt an den bestehenden Hangar B2 gestellt und ist mit einer Türe mit ihm verbunden. Eine Anhebung des Anbaus ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend (direkte Verbindung zum bestehenden Hangar B2). Wie die Gesuchstellerin ausführt, hat der Anbau zudem keine Öffnungen gegen aussen und ein möglicher Wassereintritt über den Neubau ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde Thal verlangt in ihrer Stellungnahme, dass eine Begrünung des Flachdachs durch die Gesuchstellerin zu prüfen sei.

Die Gesuchstellerin hält in ihren Schlussbemerkungen fest, dass die Pilotenschule zurzeit ein Konzept für eine Fotovoltaik-Anlage auf dem Neubau und/oder dem Hangar entwickle. Eine Begrünung des Flachdachs ist vor diesem Hintergrund wenig sinnvoll.

## 2.8 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 550.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

## 4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Der Neubau des Gebäudes für den Flugzeugsimulator wird genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Der Baukörper wird ostseitig an die Gebäudewand des bestehenden Hangars B2 gestellt und ist durch eine Personentür direkt mit ihm verbunden. Der Anbau wird in Elementbauweise in den Dimensionen von 6,5 x 7 m und einer Höhe von 3,5 m erstellt und verfügt insgesamt über einen Raum, in welchem ausschliesslich der Simulator untergebracht wird.

#### 1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben der Airport Altenrhein AG vom 8. September 2021;
- Schreiben der Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein AG vom 2. Juni 2021;
- Situationsplan im Massstab 1:500 vom 1. Juni 2021;
- Plan «Anbau mit Schnitt und Grundriss» im Massstab 1:50 vom 23. Juni 2021;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 20. September 2021;
- Formular Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren.

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das



BAZL anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 26. Oktober 2021 sind umzusetzen (Beilage).

## 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 550.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. Eröffnung

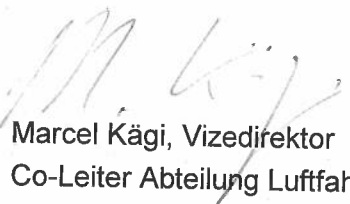
Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:


- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

  
Marcel Kägi, Vizedirektor  
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

  
Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung ist auf der folgenden Seite

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.